



Lärm – Wohnen, Arbeit und Freizeit

Wir alle verursachen Lärm – sei es während der Arbeit oder in der Freizeit, sei es durch Autofahrten oder Heimwerken. Konflikte können nur durch gute Planung, optimale Technik und rücksichtsvolles Verhalten bewältigt werden.



- ↓ Baunutzungsverordnung
- ↓ Verkehrslärmschutzverordnung

Tab. 1:
Orientierungswerte für verschiedene
Gebietskategorien nach DIN 18005 Teil 1,
Beiblatt 1 „Schallschutz im Städtebau“.
Für Industriegebiete wird kein Orientierungswert angegeben.

dB(A): Dezibel-Bewertungskurve A ist eine Maßeinheit des Schalldruckpegels.

WOHNEN

Schallschutz durch Planung im Städtebau

Ein wichtiger Planungsgrundsatz im Städtebau lautet, ruhiges Wohnen von lautem Arbeiten möglichst weitgehend zu trennen. Dazu sind in der Baunutzungsverordnung verschiedene Gebietskategorien definiert, in denen ein unterschiedlicher Schutzanspruch besteht. Dabei wird der Verkehrs- und Anlagenlärm getrennt beurteilt. Zusätzlich findet für alle Lärmarten eine Trennung zwischen Tag- und Nachtzeiten statt. Nachts werden für den Verkehrslärm höhere Orientierungswerte als für den Anlagenlärm herangezogen. Als Anlagen gelten Gewerbe, Freizeit, Sport und ähnliches. Die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) begrenzen in der Regel den Abwägungsspielraum beim Verkehrslärm.

Gebietskategorie	Orientierungswerte		
	Tag 6:00–22:00 Uhr	Nacht 22:00–6:00 Uhr	
	dB(A)	Verkehrslärm dB(A)	Anlagenlärm dB(A)
Reine Wohn-, Wochenendhaus- und Ferienhausgebiete	50	40	35
Allgemeine Wohn-, Kleinsiedlungs- und Campingplatzgebiete	55	45	40
Friedhöfe, Kleingartenanlagen und Parkanlagen	55	55	55
Besondere Wohngebiete	60	45	40
Dorf- und Mischgebiete	60	50	45
Kerngebiete und Gewerbegebiete	65	55	50
Sonstige Sondergebiete (je nach Nutzungsart)	45–65	35–65	35–65
Industriegebiete	-	-	-

Fehler bei der städtebaulichen Lärmschutzplanung können nachträglich kaum wiedergutmacht werden. Sind zum Beispiel die Abstände zwischen Industrie- oder Gewerbegebieten und Wohngebieten zu gering, werden erhöhte Schallschutzaufwendungen oder Betriebsbeschränkungen insbesondere zur Nachtzeit nötig. Werden neue Wohngebäude zu nahe an alteingesessene Betriebe gebaut, kann der Standort dieser Betriebe gefährdet sein.

Gemeinden mussten bereits seit 1990 Lärminderungspläne aufstellen, wenn die Beseitigung oder Verminderung der Lärmbelastung ein abgestimmtes Vorgehen gegen verschiedenartige Lärmquellen erforderte. Dieses Verfahren wurde 2002 durch die Einführung der EG-Umgebungslärmrichtlinie abgelöst. Dabei wurde der ehemalige § 47a BImSchG durch die § 47a bis f BImSchG ersetzt. Die EG-Umgebungslärmrichtlinie verpflichtet die Mitgliedsstaaten der EU, für Ballungsräume, Hauptverkehrswege und Großflughäfen die Belastung durch sogenannten Umgebungslärm in Lärmkarten darzustellen und darauf aufbauend sogenannte Aktionspläne zur Lärminderung aus-

zuarbeiten. Die Lärmaktionspläne sollten über die Bestandsaufnahme hinaus aufeinander abgestimmte, wirtschaftliche Schallschutzmaßnahmen und vor allem konkrete Programme zu deren Umsetzung enthalten.

Für die Ausarbeitung an Bundes- und Staatsstraßen sind in Bayern die Gemeinden zuständig. Mithilfe der Lärmaktionspläne sollen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden. Mögliche Schallschutzmaßnahmen sind zum Beispiel:

- Ausbau der öffentlichen Verkehrsmittel
- Verkehrsverlagerung auf geeignete Strecken
- lärmarme Straßenbeläge
- Lärmschutzwände und -wälle, Tunnel
- lärmarme Anlagen und Maschinen, Schalldämpfer
- lärmabgewandte Orientierung von Wohnräumen

In die Lärminderungsplanung sollen die Ziele der lokalen Agenda 21 eingebracht werden. Umgekehrt kann diese die Ergebnisse der Lärminderungsplanung für ihre Aktivitäten verwenden.



- ↓ Lärminderungsplanung
- ↓ Umgebungslärm in Bayern

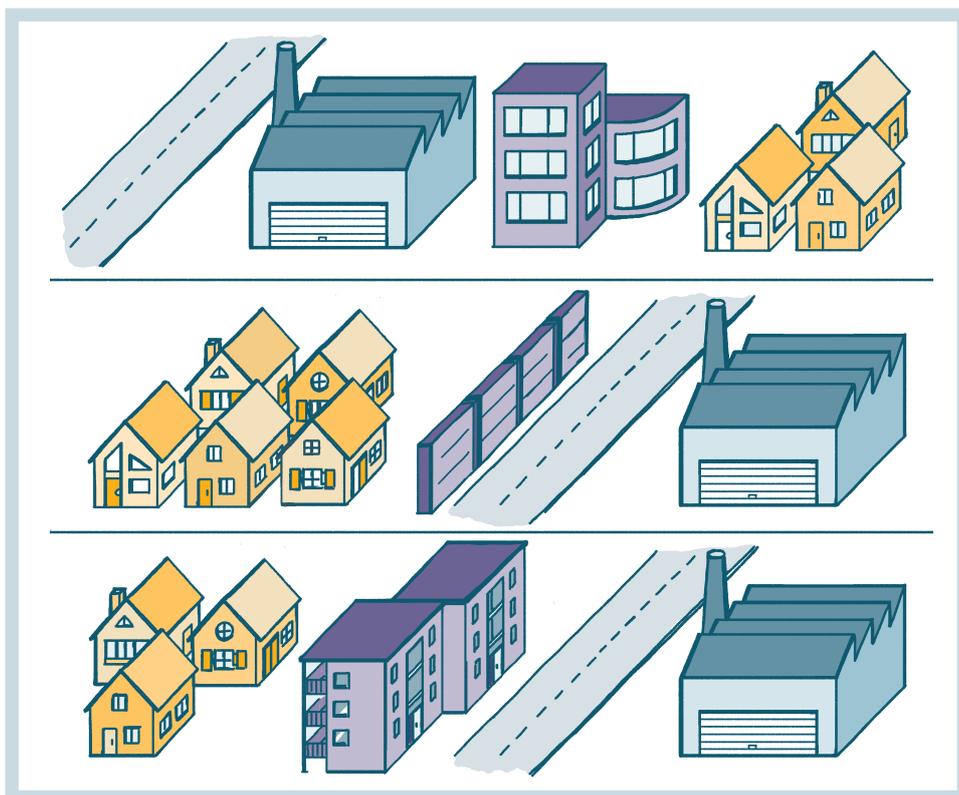


Abb. 1:
Flächennutzung und Verkehr

Oben: Gewerbegebiet als Puffer zwischen Verkehrsweg und Wohngebiet, die Nutzung ist teilweise auf leise Betriebe beschränkt.

Mitte: Der Verkehrsweg trennt Wohn- und Gewerbegebiet voneinander. Ein Lärmschutzwall oder eine Lärmschutzwand entlang der Straße schützt das Wohngebiet vor Verkehrslärm.

Unten: Geschlossene, abschirmende Randbebauung im Wohngebiet mit zwingend mindestens vier Vollgeschossen und Orientierung der Aufenthaltsräume auf die dem Verkehr abgewandte Seite.

Schon im Flächennutzungsplan sollte auf eine schalltechnisch günstige Anordnung der Bauflächen und Baugebiete sowie der Hauptverkehrswege geachtet werden. Im Bebauungsplan können konkrete Maßnahmen zum Lärmschutz festgesetzt werden, zum Beispiel:

- Die Geräuschemissionen künftiger Betriebe können beschränkt werden.
- Gewerbegebiete können zwischen einem Verkehrsweg und einer Wohnbebauung als Puffer angelegt werden. Dabei ist es günstig, wenn nahe der Wohnbebauung die Nutzung auf leise Betriebe oder auf Büros beschränkt wird. Diese Möglichkeit wird an Hauptverkehrswegen häufig gewählt.

- Eine geschlossene Randbebauung mit Mehrfamilienhäusern kann sich selbst und dahinterliegende Wohnhäuser wirksam gegen Verkehrslärm abschirmen. Dabei werden entlang der Straße ausreichend hohe Mehrfamilienhäuser gebaut. Die Wohnungen in diesen Häusern werden so geplant, dass lärmsensible Wohn- und Schlafräume auf der straßenabgewandten Seite liegen. Für die Randbebauung muss eine geschlossene Bauweise und eine ausreichende Höhe festgesetzt werden. Bei allseitig einwirkendem Lärm ergibt sich so die historische Blockrandbebauung.

Schallschutz durch Maßnahmen am Haus

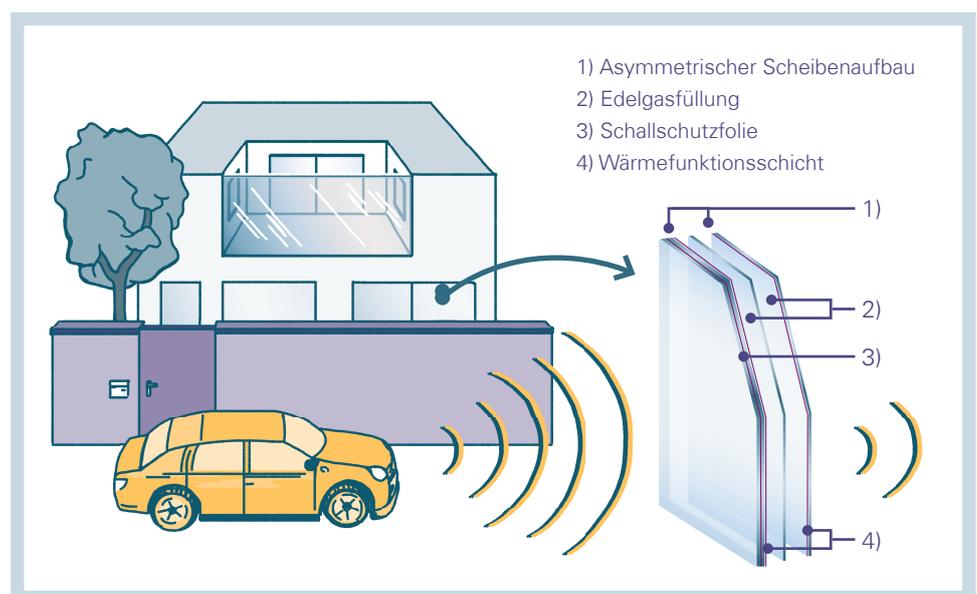
Abb. 2:
Randbebauung: Die hohen Gebäude entlang der Straße schirmen die dahinterliegenden, niedrigen vom Verkehrslärm ab. Links: Draufsicht. Rechts: Seitenansicht.



Beim eigenen Haus können schon bei der Planung aber auch nachträglich eine Reihe von baulichen Maßnahmen getroffen werden, die zur Lärminderung beitragen:

- das Obergeschoss bei straßennahen Gebäuden zurückversetzen
- einen Wintergarten als Lärmpuffer anlegen
- Balkone oder Terrassen verglasen
- Schallschutzfenster einbauen
- die Fassade mit schallschluckenden Elementen verkleiden
- lärmabgewandte Orientierung der Wohnräume

Abb. 3:
Zurückgesetztes Obergeschoss mit verglaster Terrasse. Rechts: Querschnitt von einem Schallschutzfenster.



ARBEITEN: GEWERBE UND INDUSTRIE

Zu gewerblichen Anlagen zählen Betriebsstätten, Geräte, Maschinen, Lager und ganze Werke (siehe § 3 BImSchG). Entsprechend der Vielfalt an Anlagen gibt es auch eine Vielzahl an Schallquellen. Selbst gleichartige Betriebe emittieren je nach Bauausführung und Anordnung der Anlagen unterschiedlich viel Schall. Kritisch sind insbesondere alle Schallquellen im Freien, wie Zu- und Abluftöffnungen, Anlagen zur Abluftreinigung, Kamine, Rohrleitungen, Ventile und Kühler. Der Fahr- und Verladebetrieb ist häufig die dominierende Lärmquelle. Bereits eine vom Immissionsort abgeschirmte Anordnung kann gegenüber freier Abstrahlung ohne weiteres eine Pegelminderung um 10 Dezibel (A) (dB(A)) oder mehr erreichen. Dies entspricht etwa einer Halbierung der wahrgenommenen Lautstärke.

Anlagengeräusche werden anhand der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) beurteilt. Im Genehmigungsverfahren wird mit Prognoseberechnungen untersucht, ob die Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Werden diese überschritten, müssen Schallschutzmaßnahmen ergriffen werden. Nachdem die Anlage errichtet und in Betrieb genommen wurde, kann durch Messungen überprüft werden, ob die Anforderungen tatsächlich erfüllt werden.

Abb. 4: Technische Anlagen wie Kamine (links) und Rohrleitungen (Mitte) können Lärm verursachen, doch der Fahr- und Verladebetrieb (rechts) ist häufig die größte Lärmquelle.



Gebietskategorie	Immissionsrichtwerte nach TA Lärm	
	Tag 6:00–22:00 Uhr dB(A)	Nacht 22:00–6:00 Uhr dB(A)
Industriegebiete	70	70
Gewerbegebiete	65	50
Urbane Gebiete	63	45
Kern-, Dorf- und Mischgebiete	60	45
Allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete	55	40
Reine Wohngebiete	50	35
Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45	35

Tab. 2: Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm



↓ Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm

Entsprechend der Vielfalt an Anlagen und Schallquellen gibt es auch eine Vielzahl an Schallschutzmaßnahmen, wie beispielsweise:

- Anwendung geräuscharmer Verfahren
- Einsatz leiserer Geräte und Fahrzeuge
- Kapselung und Einhausung der Maschinen
- Einbau von Schalldämpfern

Werden Industrie- oder Gewerbegebiete neu geplant und verkehrstechnisch erschlossen, muss auch auf die Lärmbelastung durch den Verkehr, insbesondere durch Lkws geachtet werden. Bei Einkaufszentren oder Sportanlagen zählt häufig der Autoverkehr zu den größten Lärmquellen.

FREIZEIT- UND NACHBARSCHAFTSLÄRM

Schallschutz an Sportanlagen

Sportlärm ist ein Problem unserer Zeit. Die Geräusche von Sportanlagen führen häufig zu Konflikten mit der Wohnnachbarschaft. Während die einen den Feierabend oder die Freizeit in Ruhe genießen möchten, suchen andere ihre Erholung durch Aktivitäten in nahegelegenen Sportanlagen.

Geräuschquellen von Sportanlagen sind:

- Sportgeräte, zum Beispiel Skateboards, Ballgeräusche beim Tennis
- die Sporttreibenden selbst, zum Beispiel durch Zurufe und Pfiffe
- die Zuschauer, durch Beifall, Pfiffe, Kommunikation
- zur Anlage gehörender Verkehrslärm, durch Parkplatzgeräusche
- technische Einrichtungen, zum Beispiel Lautsprecherdurchsagen.

Um die Geräusche von Sportanlagen zu beurteilen, wurde die Sportanlagenlärmverordnung (18. BImSchV) erlassen. Sie geht auf die Besonderheiten des Sportbetriebes ein. Neben unterschiedlichen Beurteilungszeiten an Werk-, Sonn- und Feiertagen gibt es zusätzliche Immissionsrichtwerte für Ruhezeiten. Für seltenere, aber besonders laute Veranstaltungstage (zum Beispiel überregionale Wettkämpfe) gelten besondere Regelungen.



↓ Sportanlagenlärm-
schutz-
verordnung

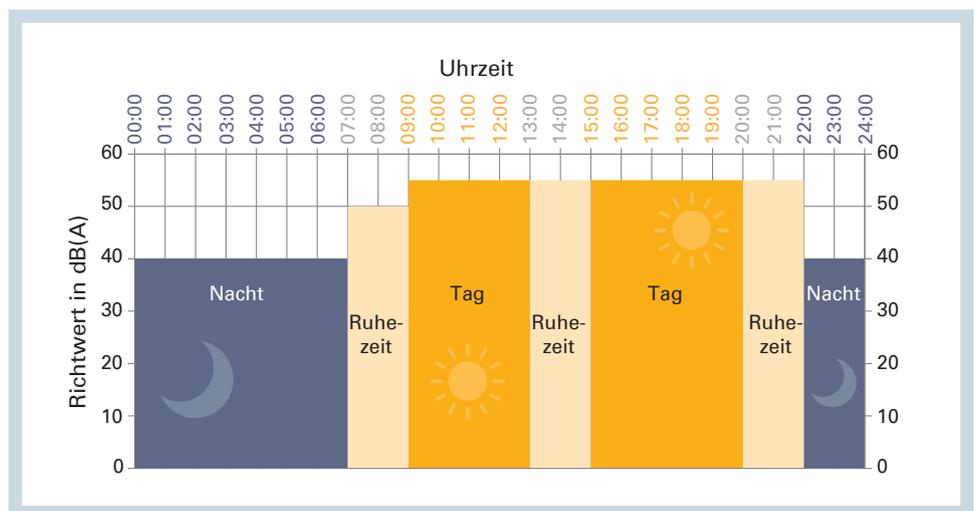


Abb. 5:
Immissionsrichtwerte der Sportanlagen-
lärmverordnung für ein allgemeines
Wohn- und Kleinsiedlungsgebiet
an einem Sonntag. Nachts sind die
Richtwerte aufgrund eines höheren Ru-
hebedürfnisses niedriger als tagsüber.

Kinderspielplätze

Spielen und toben sind natürliche Lebensäußerungen von Kindern. Beides gehört zu ihrer normalen Entwicklung dazu. Auf Spielplätzen können Kinder frei und gefahrlos spielen. Deshalb sind Spielplätze für die Entwicklung von Kindern wünschenswert.

Grundsätzlich sind Kinderspielplätze daher in reinen und in allgemeinen Wohngebieten zulässig. Nachbarn müssen eventuelle Beeinträchtigungen aus einer bestimmungsgemäßen Nutzung der Spielplätze hinnehmen (siehe KJG Art. 2, § 22 Absatz 1a BImSchG). Jedoch kann bereits bei der Planung und bei bestehenden Spielplätzen der Lärm reduziert werden.

Schallschutz bei der Planung von Kinderspielplätzen:

- Im Wohngebiet schalltechnisch optimiert anordnen
- Spielgeräte, bei denen lebhaftes Spielen erwartet wird, schalltechnisch optimiert anordnen
- Anwohner und Nutzer in die Planung einbinden
- Lärmarme Spielgeräte bevorzugen
- Schallschutzwälle oder -wände, wenn möglich in die Spielplatzgestaltung einplanen und ansprechend gestalten

Schallschutz bei bestehenden Spielplätzen:

- Bei Kletter- und Spielgeräten auf schallgedämpftes Material achten
- Spielgeräte regelmäßig warten, zum Beispiel Scharniere und Lager regelmäßig schmieren, damit sie nicht quietschen
- Spielgeräte schalltechnisch optimiert anordnen
- Organisatorische Maßnahmen treffen, zum Beispiel eine Mittagspause einführen



Abb. 6:
Links: Kinderspielplatz; Rechts: Bolzplatz

Bolz- und Jugendspielplätze

In Städten sind Bolz- und Jugendspielplätze wichtig für die Freizeitgestaltung von Jugendlichen. Die Plätze liegen meist nahe am Wohnort und ermöglichen eine aktive Freizeitgestaltung im Freien. Deshalb genießen auch Jugendspielplätze in der Bundes- und Landesgesetzgebung eine Sonderstellung:

- „*Geräuscheinwirkungen, die von ... Einrichtungen wie beispielsweise Ballspielplätzen durch Kinder hervorgerufen werden, sind im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden*“ (BImSchG § 22 Abs. 1a).
- Lärm von Jugendspieleinrichtungen wird in Bayern anhand der 18. BImSchV beurteilt, jedoch ohne dass die besonderen Regelungen und Immissionsrichtwerte für Ruhezeiten angewendet werden (KJG Art. 3).



- ↓ Gesetz über Anforderungen an den Lärmschutz bei Kinder- und Jugendspieleinrichtungen
- ↓ Bundes-Immissionsschutzgesetz

Um den Lärm für Nachbarn gering zu halten,

- dürfen Jugendeinrichtungen zwischen 22:00 Uhr und 7:00 Uhr nicht genutzt werden.
- sollen Jugendeinrichtungen nach dem Stand der Technik zur Lärminderung errichtet und betrieben werden.
- sollen technische und bauliche Schallschutzmaßnahmen ergriffen werden.
- sollen lärmarme Geräte verwendet und Vorkehrungen für eine bestimmungsgemäße Nutzung getroffen werden.



Abb. 7:
Gartengeräte wie zum Beispiel Motorrasenmäher, Heckenscheren oder Motorkettensägen dürfen werktags von 7:00 bis 20:00 Uhr betrieben werden. Zum Teil bestehen in den Gemeinden Lärmschutzverordnungen, die kürzere Zeiträume und Mittagspausen vorsehen.

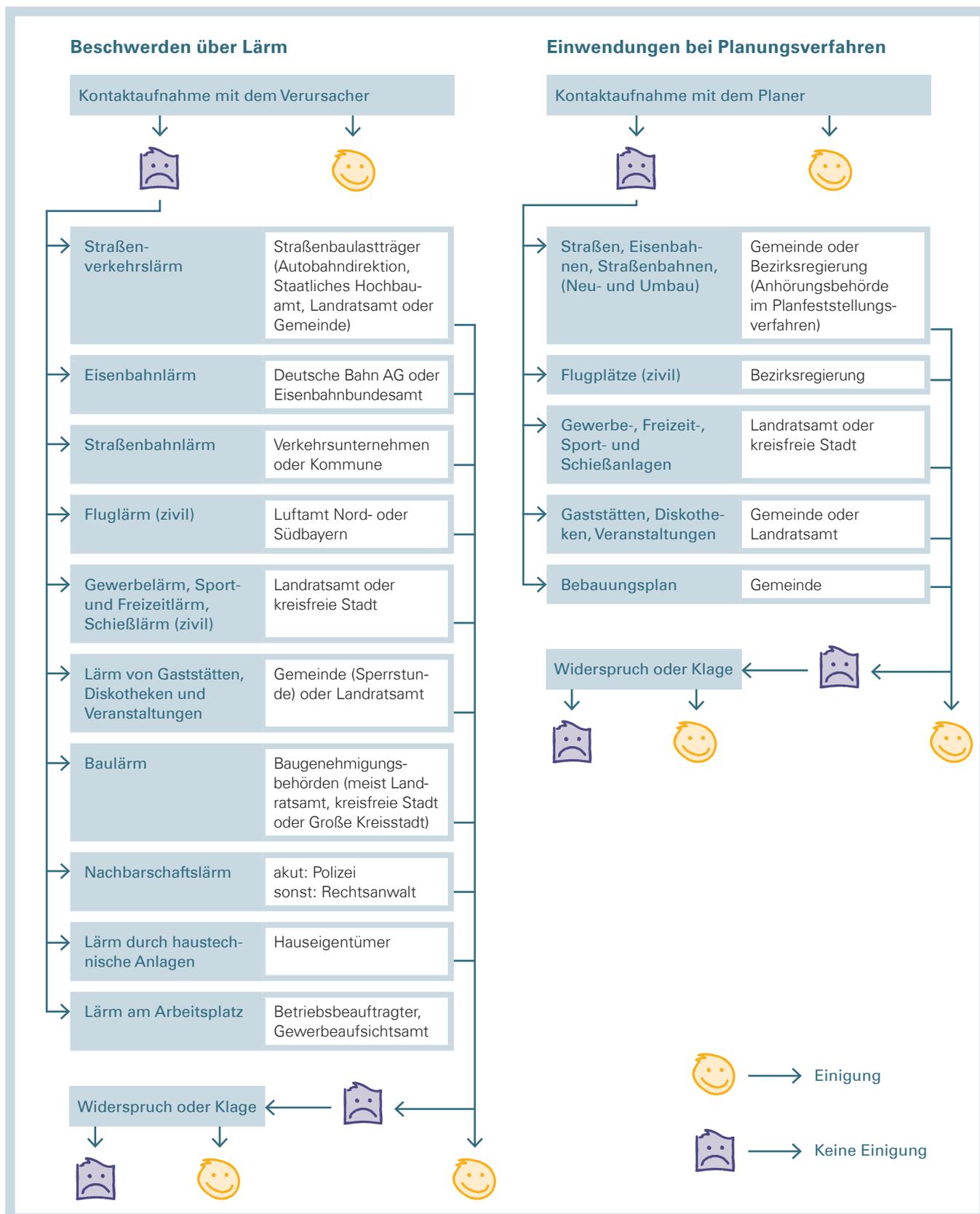
SCHALLSCHUTZ DURCH RÜCKSICHTNAHME IN DER NACHBARSCHAFT

Ob ein Geräusch überhaupt als Lärm empfunden wird, hängt auch von der Information über die Lärmquelle und von der Einstellung zu ihr ab. Ein getrübtetes Nachbarschaftsverhältnis kann daher sowohl Ursache als auch Folge einer Lärmbelastigung sein.

Man sollte den Lärmverursacher zunächst freundlich auf die Ruhestörung ansprechen. Eventuell lässt sich das Problem mit einem Gespräch beseitigen oder wenigstens ein Kompromiss finden.

Falls dies erfolglos bleibt, kann es angebracht sein, einen Anwalt einzuschalten. Im Bürgerlichen Gesetzbuch bieten die §§ 906 und 1004 eine Handhabe für Ansprüche vor dem Zivilgericht. Unnötige und unzumutbare Lärmbelastigungen werden nach § 117 des Ordnungswidrigkeitengesetzes geahndet. In akuten Fällen kann die Polizei gerufen werden. Einige Städte und Gemeinden haben zusätzlich eine eigene Lärmschutzverordnung, die den Lärmschutz in der Nachbarschaft detaillierter regelt.

LÄRMPROBLEME – WER HILFT WEITER?



GLOSSAR

Emission: Abstrahlung eines Geräusches, zum Beispiel von einer Straße oder einem Gewerbebetrieb.

Emissionsort: Ort der Entstehung eines Geräusches, zum Beispiel eine Straße oder ein Gewerbebetrieb.

Immission: Einwirkung eines Geräusches, zum Beispiel in einem Wohngebiet.

Immissionsort: Ort der Einwirkung eines Geräusches, zum Beispiel ein Wohngebiet, ein Gewerbegebiet oder Krankenhäuser.

Immissionsrichtwert: Immissionsrichtwerte geben den Schutzanspruch eines Immissionsortes wieder und beziehen sich auf den Beurteilungspegel. In den Beurteilungspegel fließen besondere Störmerkmale von Geräuschen mit ein.

Bebauungsplan: Der Bebauungsplan setzt fest, welche Nutzung auf einer bestimmten Gemeindefläche zulässig ist.

Flächennutzungsplan: Im Flächennutzungsplan ist für das ganze Gemeindegebiet die Art der Bodennutzung dargestellt, die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergibt.

Lärmaktionsplan: Der Lärmaktionsplan enthält konkrete Maßnahmen zur Lärmminde- rung. Die Maßnahmen sollen unter Beteiligung der Öffentlichkeit erstellt werden.

EG-Umgebungslärmrichtlinie: Europäischer Ansatz zur Minderung der Lärmbelastung der Bevölkerung, bei dem Lärmschwerpunkte durch eine Lärmkartierung ermittelt werden und unter Mitwirkung der Öffentlichkeit Lärmaktionspläne erstellt werden.

Lokale Agenda 21: Handlungsprogramm einer Gemeinde oder Region mit dem Ziel der nachhaltigen Entwicklung.

LITERATUR

Bayerisches Landesamt für Umwelt (2020*):

↓ [Lärm – unausweichlich störend](#)

↓ [Lärmbelastungskataster Bayern](#)

Deutscher Arbeitsring für Lärmbekämpfung (2020*):

↓ [Lärmbekämpfung](#): Zeitschrift für Akustik, Schallschutz und Schwingungstechnik. VDI Fachmedien

DIN – Deutsches Institut für Normung (Hrsg., 2002): DIN 18005-1 Schallschutz im Städte- bau, Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung. Beuth Verlag, 21 S.

Fricke J., Moser L.M., Scheurer H., Schubert G. (1983): Schall und Schallschutz – Grundla- gen und Anwendungen. Physik Verlag, 312 S.

Lärmkontor Hamburg:

(2000*): ↓ [Informationssystem Lärm, \(InfoSy Lärm\)](#): PDF, 18 S.

(2011*): ↓ [Grenzwerte, Orientierungswerte, Richtwerte im Lärmschutz](#): PDF, 1 S.

Liersch K.W., Langner N. (2010): Bauphysik kompakt. Wärme – Feuchte – Schall. Bauwerk, 360 S.

Lutz P. et al. (2002): Lehrbuch der Bauphysik. Schall, Wärme, Feuchte, Licht, Brand, Klima. Teubner, 731 S.

Normungsausschuss Akustik, Lärminderung und Schwingungstechnik im DIN und VDI (Hrsg.): [↓ VDI-Handbuch Lärminderung](#). Beuth Verlag

Schirmer W. (2006): Technischer Lärmschutz. Springer-Verlag, 453 S.

Veit I. (1996): Technische Akustik – kurz und bündig. Vogel-Verlag, 190 S.

Umweltbundesamt*:

(2015): [↓ Gestörte Idylle – Hinweise zum Einsatz von Gartengeräten](#)

(2017): [↓ Tieffrequente Geräusche im Wohnumfeld](#)

(2018): [↓ Leitfaden zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung: Gartengeräte](#)

(2018): [↓ Information und Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Lärmaktionsplanung](#)

(2018): [↓ Ruhige Gebiete – Eine Fachbroschüre für die Lärmaktionsplanung](#)

(2019): [↓ Umgebungslärmrichtlinie: Vernetzung von Planungsebenen bei der Lärmkartierung](#)

(2019): [↓ Lärminderung durch Bürgerbeteiligung – Das Modellprojekt: Mach's leiser – Bürgermitwirkung für Lärmaktionsplanung leicht-gemacht](#)

* Zitate von Online-Angeboten vom 28. April 2020



Mehr UmweltWissen:

[↓ Labore und Sachverständige im Umweltbereich](#)

[↓ Lärm – Hören, messen und bewerten](#)

[↓ Lärm – Straße und Schiene](#)

[↓ Windenergieanlagen – Beinträchtigt Infraschall die Gesundheit?](#)

[↓ alle Publikationen](#)

[↓ Wegweiser für mehr Umweltschutz im Alltag](#)

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Bei Lärmproblemen gibt in Bayern die [↓ Gemeinde](#) oder das [↓ Landratsamt](#) (Kreisverwaltungsbehörde) Auskunft. Die [↓ Staatlichen Bauämter](#) sind unter anderem für Lärmsanierungen im Bundes- und Staatsstraßennetz im jeweiligen Amtsbereich zuständig. Weitere Ansprechpartner bei Lärmproblemen finden Sie in der Zusammenstellung [↓ Zuständigkeiten bei Lärmproblemen](#).

Impressum

Herausgeber:

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160
86179 Augsburg

Telefon: 0821 9071-0
E-Mail: poststelle@lfu.bayern.de
Internet: www.lfu.bayern.de

Text/Konzept:

Dr. Katharina Stroh, Carolin Himmelhan
Dr. Theresa Linderl

Bildnachweis:

© Bauer Alex / stock.adobe.com: Abb. 6 rechts;
© by-studio – Fotolia.com: Abb. 7 Mitte;
© checker – Fotolia.com: Abb. 7 rechts;
© Bayerische Vermessungsverwaltung
(www.geodaten.bayern.de): Abb. 2 links;
© Doin Oakenhelm – Fotolia.com: Abb. 4 links;
© industrieblick – Fotolia.com: Abb. 4 Mitte;
LfU, Carolin Himmelhan: Abb. 2 rechts;
LfU, Sabine Schmidbauer: Abb. 5
LfU, Sophia Pospiech: Titelbild, Abb. 1, 3, S. 9;
© PhotographyByMK – Fotolia.com: Abb. 7 links;
© TTstudio – Fotolia.com: Abb. 4 rechts;
© Ulf / stock.adobe.com: Abb. 6 links

Stand:

Neufassung: Oktober 2003
Überarbeitungen: Dezember 2014, Oktober
2020

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die publizistische Verwertung der Veröffentlichung – auch von Teilen – wird jedoch ausdrücklich begrüßt. Bitte nehmen Sie Kontakt mit dem Herausgeber auf, der Sie – wenn möglich – mit digitalen Daten der Inhalte und bei der Beschaffung der Wiedergaberechte unterstützt.

Diese Publikation wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Tel. 0 89 12 22 20 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.